

Leitfaden für einen Gemeindekirchenverein

Selbständigkeit

Nach dem von der Synode der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz (EKBO) 2021 beschlossenen Gemeindestrukturgesetz und Mindestmitgliederzahlgesetz verlieren alle Kirchengemeinden mit weniger als 300 Mitgliedern bis 2025 ihre Selbständigkeit und müssen sich zu Zentralkirchengemeinden mit deutlich mehr als 300 Mitgliedern zusammenschließen. Wirken sie nicht freiwillig an diesem Prozess mit, wird die Fusion zwangsweise durch das Konsistorium der EKBO vollzogen.

Gegen diese Entmündigung und Enteignung Jahrhunderte alter, funktionsfähiger und nach wie vor lebendiger Kirchengemeinden hat die Initiative „Kirche im Dorf lassen“ politischen Widerstand geleistet sowie alle Möglichkeiten der rechtlichen Gegenwehr intensiv geprüft. Dabei haben sich weder ein Musterprozess gegen die Zwangsfusion noch ein Übertritt zum evangelisch-reformierten Bekenntnis als aussichtsreiche Option herausgestellt. Deshalb empfehlen wir Kirchengemeinden, die ihre Selbständigkeit in eine neue organisatorische Form überführen möchten, die Gründung eines Gemeindekirchenvereins.

Dieser Gemeindekirchenverein entspricht faktisch der früheren Kirchengemeinde, indem er einen gemeinnützigen Vereinszweck definiert, der durch die dauernde Unterhaltung der Dorfkirche und die Abhaltung von evangelisch-lutherischen Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Dorfkirche und dem Dorf verwirklicht wird. Eine Mustersatzung stellen wir zur Verfügung. Der erste Schritt ist die Gründungsversammlung, auf der mindestens sieben Personen den Verein gründen und die Satzung beschließen, worüber ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben ist. Der zweite Schritt ist die Anmeldung des Vereins beim zuständigen Finanzamt, das die Gemeinnützigkeit feststellt, und die Anmeldung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht, wo der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird. Erst mit Eintragung wird der Verein voll rechtsfähig.

Im Gegensatz zu dem nach Gemeindestrukturgesetz vorgesehenen Ortskirchenrat, der keinerlei Entscheidungsbefugnis besitzt und den Weisungen der Zentralkirchengemeinde unterliegt, ist der Gemeindekirchenverein eine privatrechtliche Organisation, die in eigener Verantwortung handelt. Der Vereinsvorstand entspricht faktisch dem früheren Gemeindekirchenrat des Dorfes. Mit seinem Selbstverständnis, die dem christlichen Glauben zugewandten Menschen vor Ort zu vertreten, begründet der Gemeindekirchenverein eine neue Form der Selbständigkeit.

Nachfolge

Eine Rechtsnachfolge der früheren Kirchengemeinde durch den Gemeindekirchenverein ist formal nicht möglich. Um so wichtiger ist es, faktisch deren Nachfolge anzutreten, indem möglichst viele Gemeindeglieder Mitglied im Gemeindekirchenverein werden und indem der Vereinsvorstand – zumindest anfangs – mit dem bisherigen Gemeindekirchenrat weitgehend identisch ist. Sobald der Verein eingetragen ist, kann der Gemeindekirchenrat seinen Rücktritt zugunsten der Vereinsarbeit erklären und damit unterstreichen, dass der Gemeindekirchenverein sich als einziger legitimer Nachfolger der Kirchengemeinde versteht.

Diese Eindeutigkeit ist freilich auch Bedingung für erfolgreiche Vereinsarbeit. Denn wenn es in der Kirchengemeinde nennenswerte Bereitschaft gibt, sich entsprechend den Vorgaben der EKBO mit anderen Kirchengemeinden zusammenzuschließen und innerhalb der neuen Zentralkirchengemeinde einen Ortskirchenrat zu bilden, ist das Vorhaben zum Scheitern verurteilt. Deshalb gilt es, darauf hinzuweisen, dass mit der Zwangsfusion die Selbständigkeit der Kirchengemeinde endet. Ein Ortskirchenrat wird immer eine Marionette der Zentralkirchengemeinde sein: er darf noch den Rasen mähen, aber nicht mehr den Rasenmäher kaufen.

Finanzen

Als eine der ersten Amtshandlungen sollte der Vereinsvorstand ein eigenes Konto des Gemeindekirchenvereins eröffnen und stets bestrebt sein, dieses gut zu füllen. Um möglichst viele Gemeindeglieder für den Beitritt zu gewinnen, sollte der Vereinsbeitrag niedrig angesetzt werden, zum Beispiel 12 Euro im Jahr, die auf der Mitgliederversammlung in bar entrichtet werden können. Dagegen sollte intensiv um Spenden geworben werden, die bei einem gemeinnützigen Verein natürlich steuerabzugsfähig sind.

Da die Mitglieder durch den Vereinszweck eng dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis verbunden bleiben, müssen sie nicht mehr zwingend der EKBO angehören. Ein Kirchenaustritt eröffnet finanziell gesehen die Möglichkeit, Geld mindestens in Höhe der bisher gezahlten Kirchensteuer dem Gemeindekirchenverein zukommen zu lassen. Auch können für den Verein bisher kirchenferne Einwohner oder Menschen von außerhalb angesprochen werden, wenn sie sich für die Dorfkirche sowie für evangelisch-lutherische Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort interessieren und ggf. einbringen möchten. Entscheidend ist, dass es dadurch gelingt, die personellen und finanziellen Spielräume zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu vergrößern.

Dies ist um so notwendiger als der Gemeindekirchenverein bei Null starten muss, weil im Zuge der Zwangsfusion das gesamte Vermögen der früheren Kirchengemeinde von der Zentralkirchengemeinde übernommen, also dem Dorf und seiner Kirche weggenommen wird.

Vermögen

Einen Beschluss des Gemeindegemeinderates, nach dem das Vermögen der Kirchengemeinde dem Gemeindegemeindeverein übertragen wird, können wir leider nicht empfehlen. Zum einen stehen dem kirchenrechtliche Regelungen entgegen, zum anderen stünde ein solcher Beschluss unter Genehmigungsvorbehalt durch die EKBO. Im ungünstigsten Fall könnte der Gemeindegemeinderat dabei sogar der Veruntreuung von Kirchenvermögen verdächtigt werden.

Gleichwohl sollte der Gemeindegemeinderat in einem letzten Beschluss seine Auffassung darlegen, dass der Gemeindegemeindeverein der einzige legitime Nachfolger der Kirchengemeinde ist und die EKBO das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde daher dem Verein übertragen soll. Ebenfalls sollte der Vorstand des Gemeindegemeindevereins gegenüber der EKBO Anspruch auf das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde anmelden und Verhandlungen anbieten.

Tatsächlich bringt die Gründung des Gemeindegemeindevereins die EKBO in eine schwierige Situation: Sie hat zwar Zugriff auf das Vermögen der früheren Kirchengemeinde – genau das war ja Zweck der Übung – aber richtig Spaß bringt das erstmal nur mit dem Geld auf dem Konto sowie mit den Miet- und Pachteinnahmen aus Häusern und Ländereien. Im Hinblick auf das Kirchengebäude hingegen verschlechtert sich ihre Position ganz erheblich, weil sie niemanden mehr hat, der vor Ort zuständig ist und sich kümmert. Ihr einziger Ansprechpartner ist der Gemeindegemeindeverein, der allerdings Anspruch auf das gesamte Vermögen erhebt.

Hier nun wird es sicher unterschiedliche Wege geben, den Vereinszweck zu verwirklichen, und das ist gut so. Denn auch unsere Kirchengemeinden sind unterschiedlich, und jede einzelne kann mit der spezifischen Situation vor Ort besser umgehen als ein ortsfremder Verwaltungsapparat. Je stärker der Gemeindegemeindeverein, desto günstiger seine Position gegenüber der EKBO. Diese wird vermutlich an einer Nutzungsvereinbarung interessiert sein. Irgendwann wird sie möglicherweise von selbst die Übergabe des Kirchengebäudes anbieten. Ziemlich sicher wird die EKBO die absurde Situation vermeiden wollen, dass sie den Christen vor Ort das Kirchengebäude vorenthält. Dann kommt es auf die Konditionen an, wobei wir uns dessen bewusst sein sollten, dass die dauernde Unterhaltung des Kirchengebäudes regelmäßige Einnahmen erfordert und die Ländereien früher genau diesem Zweck gedient haben.

Auf jeden Fall durchkreuzen wir mit dem Gemeindegemeindeverein die Strategie der EKBO, erst das kirchliche Leben in den Dörfern runterzufahren und dann zumindest einen Teil der Kirchengebäude abzustößen, um am Ende nur noch die lukrativen Vermögenswerte der früheren Kirchengemeinden zu behalten. Wenn sie keine für uns akzeptable Lösung anbietet, können wir die EKBO permanent öffentlichkeitswirksam daran erinnern, dass sie den Christen auf den Dörfern schweres Unrecht zugefügt hat.

Aktivitäten

Hier kann der Gemeindekirchenverein nahtlos an die Arbeit der Kirchengemeinde anschließen und das Gemeindeleben vor Ort organisieren. Erfolgreicherweise reduziert sich zunächst der Verwaltungsaufwand, indem die komplizierte doppelte Haushaltsführung mit Rückstellungen usw. entfällt. Wie intensiv der Verein sich dann für die dauernde Unterhaltung des Kirchengebäudes engagieren kann, hängt natürlich unter anderem vom Ausgang der Vermögensauseinandersetzung ab. Wie oft der Verein selber Gottesdienste abhalten will, hängt unter anderem ab von der Versorgung mit Gottesdiensten durch die Zentralkirchengemeinde, wobei niemand sich Illusionen darüber zu machen braucht, wohin die Reise geht. Veranstaltungen darüber hinaus haben wir auch bisher schon weitgehend unabhängig von ortsfremden Instanzen selber in die Hand genommen.

Bei unserer Arbeit bedienen wir uns selbstverständlich der Infrastruktur der EKBO, da wir uns ja nicht vom evangelisch-lutherischen Bekenntnis verabschiedet haben, sondern nur von der Kirche als Verwaltungsapparat. Um selber Gottesdienste, Andachten, Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten und Beerdigungen anbieten zu können, arbeiten wir mit von der EKBO ausgebildeten Pensionären, Freiberuflern und Lektoren zusammen, bilden uns selber weiter und ziehen uns Liturgie sowie Predigten aus den Angeboten der EKBO im Internet. Natürlich können mehrere finanziell gut aufgestellte Gemeindekirchenvereine einen eigenen Pfarrer verpflichten. Auch hier wird es unterschiedliche Wege geben, in denen sich die Vielfalt unserer Dörfer widerspiegelt.

Zugehörigkeit

Nach allem, was wir erlebt haben, sind wir erstmal froh, die EKBO hinter uns zu lassen. Den Brüdern und Schwestern, mit denen wir uns gemeinsam für eine Abwendung von Gemeindestrukturgesetz und Mindestmitgliederzahlgesetz engagiert haben, bleiben wir über das Netzwerk „Kirche im Dorf lassen“ locker verbunden und pflegen den praktischen und geistlichen Austausch. An erster Stelle stehen jedoch künftig wieder unser Dorf und seine Kirche, die wir als lebendiger Gemeindekirchenverein mit Tatkraft und Gottvertrauen in eine gute Zukunft führen wollen.

Kirche im Dorf lassen

Sprecher:

Andreas Haufe, Thomas Kern, Anne Petrick, Beate Scheel, Christoph Albrecht

Geschäftsstelle: c/o Reinhard Jung

Lennewitzer Dorfstraße 20, 19336 Legde/Quitze OT Lennewitz

Telefon (038791) 80200, Telefax (038791) 80201

kontakt@kirche-im-dorf-lassen.de

<https://www.kirche-im-dorf-lassen.de>